

ÖG „Süduferweg“ Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 12.03.2025, Zahl 640-05/2025-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des Süduferweges (Grundstück 1728/1 KG Seeboden)

vom 17.03.2025 bis 04.04.2025, mit Vollsperrungen, Mo-Do täglich von 7:00-17:00 Uhr, und freitags 7:00-14:00 Uhr für die Herstellung eines Wasseranschlusses gesperrt werden

Vollsperrung:

- Der Süduferweg wird für die bewilligungsgegenständlichen Arbeiten Mo-Do täglich von 7:00-17:00 Uhr und freitags von 7:00-14:00 Uhr für den Verkehr gesperrt.
- Die Sperrung bzw. Verkehrsbehinderungen sind am Beginn des Süduferweges – Kreuzung mit dem Seeblickweg – mindestens 2 Werktage vorher voranzukündigen. „Sperrung Süduferweg in 700 m vom 17.03.-31.03.2025, Mo-Do 7-17 Uhr, Fr 7-14 Uhr. Zufahrt bis Süduferweg 63 möglich“
- Die Vollsperrung der Straße hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen – ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs

Außerhalb der Sperrzeiten

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat je nach Einschränkung der Fahrbahn nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO1, LO2 oder LO3 und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Der Arbeitsbereich ist außerhalb der Arbeitszeiten, sowie an den Wochenenden zumindest einspurig befahrbar zu halten.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Für den überregionalen Radweges R2B gilt bis 31.03. eine Wintersperrung, die an den Einstiegspunkten ausgeschildert ist. Dahingehend erfolgen bei Einhaltung der Bewilligungsdauer keine gesonderten Vorschriften für den Radverkehr.
- Fußgänger ist der Durchgang zu gewährleisten.
- Die Müllentsorgung der im Sperrbereich gelegenen Objekte ist an den Tagen lt. Abfuhrplan im Anhang zu gewährleisten bzw. darf die Straße vor 7:00 Uhr nicht gesperrt werden.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Ansprechpartner Fa. STRABAG: Bauleiter: Rieder Wolfgang, 0664/8101786, Polier: Thomas Preininger, 0676/7989278
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der

Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

- **Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.**
- **Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.**
- **Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.**
- **Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.**
- **Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.**
- **Einsatzfahrzeugen ist im Einsatzfall die Durchfahrt mittels Überfahrplatten o.ä. zu ermöglichen.**
- **Die Zufahrt für Anrainer ist außerhalb der Arbeitszeiten und nach Absprache zu gewährleisten.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 13.03.2025

Abzunehmen am: 20.03.2025

Bürgermeister
Thomas Schäfauer

